

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Höchstpreise für Frühhobl. — Beschlagnahme von Kautschuk- (Gummi-) Billardbände. — Beschlagnahme und Verhaftungserhebung von Stab-, Form- und Monier-eisen. — Zurückstellung von Beamten. — Oberhessischer Viehhändlerverband.

## Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise für Frühhobl. im Jahre 1917.

Vom 6. Juni 1917.

In Übereinstimmung mit § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, betreffend Höchstpreise für Obst, vom 3. Juni 1917 wird folgendes bestimmt:

Nachdem sich die Ernte in Kirichen übersehen läßt, wird von dem in unserer Bekanntmachung vom 24. Mai 1917 vorgegebenen Vorbehalt der Herabsetzung der Kirichenpreise um 25 Prozent Gebrauch gemacht und werden unter Aufhebung der früheren Preise die folgenden mit sofortiger Wirkung festgesetzt:

	Erzeugerhöchstpreis	Verbraucherhöchstpreis
Süße Kirichen, große, harte . . . . .	—35	—50
Süße Kirichen, weiche . . . . .	—18	—30
Saure Kirichen, kleine Ware . . . . .	—15	—25
Schattentomaten . . . . .	—40	—60

Weiterhin wird in Ausführung unserer Bekanntmachung vom 24. Mai 1917 festgesetzt, daß die Höchstpreise für Erdbeeren mit dem heutigen Tage in Kraft treten.

Hiernach gelten folgende Höchstpreise:

	Erzeugerhöchstpreis	Verbraucherhöchstpreis
Erdbeeren (Ananas), großfrüchtige . . . . .	—55	—80
Erdbeeren (Ananas), kleinfrüchtige für Marmelade . . . . .	—30	—50

Ferner wird bestimmt, daß die für die Zeit vom 16. Juni ab festgesetzten Höchstpreise für Monats- und Walderdbeeren von 1 M., bezw. 1,50 M. schon mit dem heutigen Tage in Kraft treten.

Der Verbraucherhöchstpreis für Falläpfel tritt bis auf weiteres außer Kraft.

Darmstadt, den 6. Juni 1917.

Die Landesobststelle:  
Dr. Wagner.

# Bekanntmachung

Nr. G. 287/5. 17. R. R. H.

## betreffend Beschlagnahme von Kautschuk- (Gummi-) Billardbände.

Vom 25. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) \*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alle gebrauchte und ungebrauchte Kautschuk- (Gummi-) Billardbände in vollanzufertigen und unvollanzufertigen Zustände, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in Billarden oder Teilen von Billarden befindet oder nicht.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 2.

### Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichnete Billardbände wird hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

### Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Mohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4.

### Gebrauchs- und Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Benutzung der Billardbände in Billarden zum Zwecke des Spielens erlaubt.

Ebenso ist trotz der Beschlagnahme die Veräußerung und Lieferung von Billardbände gestattet, sofern sie als Bestandteil eines Billards oder zur Ausbesserung eines Billards veräußert oder geliefert.

Das Herausnehmen der Billardbände aus Billarden oder Teilen von Billarden sowie die Veräußerung oder Lieferung der herausgenommenen Billardbände oder von Billardbänden in Teilen von Billarden ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Kriegs-Mohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums zulässig.

§ 5.

### Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Mohstoff-Abteilung (Sekt. G) des königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Bert. Vedomannstraße 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Billardbände“ zu versehen.

§ 6.

### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Juni 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 25. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Betr.: Beschlagnahme von Kautschuk- (Gummi-) Billardbände.

An den Oberbürgermeister, das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeisterei der Landgemeinden.

Indem wir auf die vorstehende Bekanntmachung des Stellvertretenen Generalkommandos hinweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessenten alsbald Kenntnis zu geben, auch das die Bekanntmachung enthaltende Kreisblatt in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 25. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. S.: Hemmerde.

# Bekanntmachung

Nr. E 1091/5. 17. R. R. H.

## betreffend Beschlagnahme und Bestands-erhebung von Stab-, Form- und Monier-eisen vom 7. Juni 1917.

(Veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 133.)

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zu-

Verhandlung gegen die Beschlagnahmeproschritten nach § 6\*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\*\*) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

**Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Sämtliche vorhandenen und neu erzeugten Mengen an Stab-, Form- und Montierisen.

§ 2.

**Beschlagnahme.**

Die Vorräte an Gegenständen der im § 1 genannten Art werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

**Zulässige Verwendungen und Verfügungen.**

Trotz der Beschlagnahme ist allgemein die Verwendung von Stab-, Form- und Montierisen und die Verfügung darüber gestattet, sofern es sich nicht um Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Bauwerken handelt. Die Verwendung für letztere Zwecke ist nur gestattet, wenn ein Dringlichkeitschein mit dem Stempel des Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, vorliegt; auf die Verwendung für Brücken mit Eisenbahngleisen und für laufende Unterhaltungsarbeiten in Bergwerksbetrieben findet die Beschränkung keine Anwendung.

§ 4.

**Meldepflicht. Meldepflichtige Personen.**

Eisenkonstruktionsfirmen, Eisenbeton- und Beton-Baufirmen haben die bei ihnen am 1. eines jeden Monats (Stichtag) lagernden Vorräte an Stab-, Form- und Montierisen bis zum 10. des Monats dem Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13, zu melden. Ausgenommen sind Bestände derjenigen Sorten, gleicher Form und gleichen Querschnitts, die am Stichtage nicht mehr als 500 Kilogramm betragen. Falls die Gewichte nicht aus den Lagerbüchern hervorgehen, ist sorgfältige Schätzung gestattet. Die Meldung hat auf Meldebogen zu erfolgen, die bei der Bauten-Prüfstelle anzufordern sind.

§ 5.

**Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.**

Jeder Meldepflichtige (§ 4) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Aenderung der Vorräte an beschlagnahmten Gegenständen (§ 1) und die Verwendung derselben ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Vorräte, sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände verwahrt werden.

§ 6.

**Anfragen und Anträge.**

Die Dringlichkeitscheine sind zu beantragen:

1. für Bauten, die von der Marine-Verwaltung veranlaßt sind,

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

durch das Reichs-Marine-Amt, Berlin W., Königin-Augusta-Straße 38/41,

2. für Bauten, die von der Verwaltung der Preussisch-Preussischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen veranlaßt sind, durch das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin W. 9, Poststr. 35,
3. für sämtliche andere Bauten durch das Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13.

Die Anträge sind mit eingehender Begründung zu versehen. Alle sonstigen Anfragen und Anträge, welche die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13, zu richten.

§ 7.

**Inkrafttreten der Bekanntmachung.**

Die vorstehende Bekanntmachung tritt mit Beginn des 18. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1917.

Kriegsministerium. Kriegsamt.

Im Auftrage: Wolffhügel

Betr.: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Form- und Montierisen.

An den Oberbürgermeister, das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden.

Indem wir auf die vorstehende Bekanntmachung des Stellvertretenden Generalkommandos hinweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessenten alsbald Kenntnis zu geben, auch das die Bekanntmachung enthaltende Kreisblatt im Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 25. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Demmerde.

Betr.: Zurückstellung von Beamten.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden.

Die mit Verfügung vom 15. d. Mts. geforderten Listen sind, soweit solches noch nicht geschehen ist, sofort einzureichen, oder es ist Fehlbericht zu erstatten.

Gießen, den 25. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Demmerde.

**Bekanntmachung.**

Mit Rücksicht auf die am 1. Juli erfolgende Senkung der Großviehpreise weisen wir darauf hin, daß der Oberhessische Viehhandelsverband ermächtigt ist, die ihm bis zum 30. Juni 1917 fest angebotenen Tiere bis zum 31. Juli 1917 zum leibherrigen höheren Preise abzunehmen.

Die Anmeldungen haben an die Vertrauensleute der Bezirke zu erfolgen, in denen das Vieh steht, unter genauer Angabe des Namens des Besitzers und der Gattung der Tiere. Die Aufnahme in die Schlachtviehliste gilt nicht als Anmeldung.

Der Viehhandelsverband behält sich vor, den Tag der Ablieferung zu bestimmen; ein Anspruch darauf, daß die angemeldeten Tiere in den letzten Tagen des Juli erst geliefert werden, besteht nicht.

Gießen, den 23. Juni 1917

4884B

**Oberhessischer Viehhandelsverband.**

Der Vorsitzende: Rosenberg.

**Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.**

Juni	Barometer auf 0° rebarometriert	Temperatur der Luft	Absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke	Wolkenbildung	Wetter
24.	3 <sup>00</sup>	17,3	8,8	60	—	—	9	Bew. Dimmel
10 <sup>00</sup>	—	15,5	9,8	75	—	—	6	" "
26.	8 <sup>00</sup>	14,7	10,0	80	—	—	6	" "

Höchste Temperatur am 23. bis 24. Juni 1917 = + 19,6° C.  
Niedrigste " 23. " 21. " 1917 = + 7,4° C.  
Niederschlag: 0. mm.